

## Satzung

der Stadt Kaiserslautern

**über eine Veränderungssperre  
für das Bebauungsplangebiet  
„Industriegebiet Kaiserslautern West, nördlich Vogelweh, Teilplan A“  
im Stadtteil Einsiedlerhof**

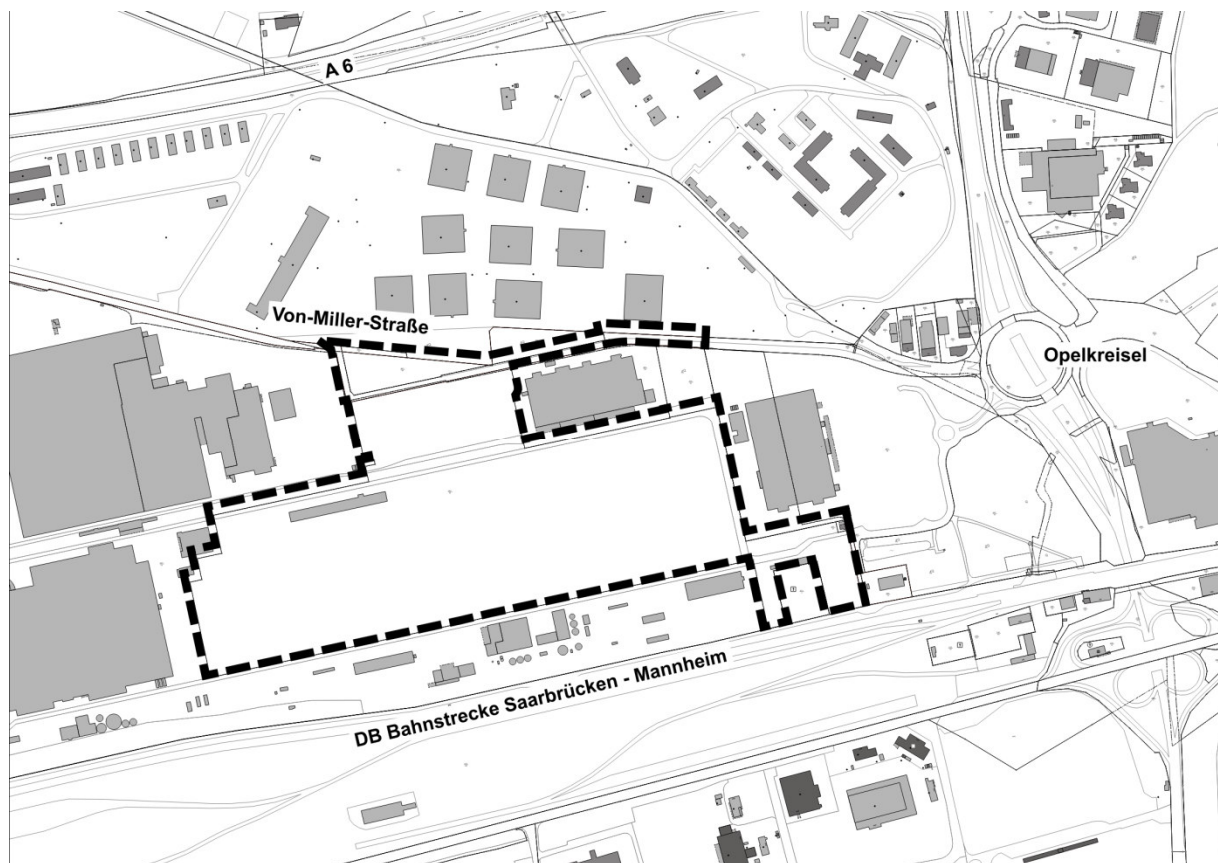
vom 25.03.2026

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung am 16.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Über den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Industriegebiet Kaiserslautern West, nördlich Vogelweh, Teilplan A“ wird die Veränderungssperre beschlossen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene, schwarze Linie gekennzeichnet.



---

## § 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 dieser Satzung dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kaiserslautern eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Kaiserslautern, den 25.03.2026  
Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

1. Die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Industriegebiet Kaiserslautern West, nördlich Vogelweh, Teilplan A“ im Stadtteil Einsiedlerhof wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 16.03.2026 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch die Frau Oberbürgermeisterin der Stadt Kaiserslautern am 25.03.2026 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 02.04.2026 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

**Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Kaiserslautern, den 02.04.2026  
gez. I.A. Christine Herzog